

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/939 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. Mai 1991
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
über die Beendigung der Tätigkeit
der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut

A. Problem

Die gemeinsame Tätigkeit der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut (SDAG Wismut) soll beendet werden. Darüber hinaus sollen die Grundlagen für eine geordnete Stillegung der Bergbaubetriebe, für die Sanierung und Rekultivierung der Betriebsflächen sowie für die notwendige Umstrukturierung des Unternehmens geschaffen werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfes.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Belastungen des Bundeshaushalts werden sich über den Finanzbedarf des Unternehmens in einer vorgesehenen Größenordnung von je ca. 1,1 Mrd. DM für die nächsten 5 Jahre ergeben. Weitere Belastungen des Haushalts des Bundes und der Haushalte der Kommunen wird sich ferner durch Anpassung der Zahl der Arbeitsplätze auf betriebswirtschaftlich angemessene Größenordnungen ergeben. Die Aufwendungen für Sanierung und Rekultivierung werden auf einen mehrere Milliarden umfassenden Betrag über einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren geschätzt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I.

den Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. Mai 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beendigung der Tätigkeit der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut — Drucksache 12/939 — unverändert anzunehmen;

II.

die folgende Entschlieung anzunehmen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß Grundstücke und Gebäude, die vor ihrer Zuweisung durch die Räte der Bezirke (Abteilungen für Wismutangelegenheiten) im kommunalen Eigentum standen, unbeschadet der Regelung in Artikel 21 Abs. 3 und Artikel 22 Abs. 1 Satz 7 Einigungsvertrag, unentgeltlich an die Kommunen zurück übertragen werden, vorausgesetzt, sie sind nicht kontaminiert gewesen und weder für die Wismut-Sanierungsgesellschaft noch für die sich neu strukturierenden ehemaligen Wismut-Zulieferbetriebe betriebsnotwendig.

Bonn, den 16. Oktober 1991

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost

Vorsitzender

Dr. Michael Luther

Berichterstatter

Peter Reuschenbach

Bericht der Abgeordneten Dr. Michael Luther und Peter Reuschenbach

Der Gesetzentwurf — Drucksache 12/939 — wurde in der 41. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. September 1991 federführend an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Finanzausschuß, Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Haushaltsausschuß und gem. § 96 GO überwiesen.

Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 25. September 1991 beraten und einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/LL, beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 14. Sitzung am 9. Oktober 1991 den Gesetzentwurf beraten und mehrheitlich beschlossen, dem federführenden Ausschuß für Wirtschaft zu empfehlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Haushaltsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 9. Oktober 1991 beraten und einvernehmlich bei Abwesenheit der Gruppen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und PDS/LL zugestimmt.

Der federführende Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 9. Oktober 1991 erstmals und in seiner Sitzung am 16. Oktober 1991 abschließend beraten.

Die Koalitionsfraktionen legten bei den Beratungen des Gesetzentwurfes im Ausschuß dar, daß eine rasche gesetzliche Regelung erforderlich sei, damit die Bundesregierung instandgesetzt werde, hier die entscheidenden Schritte einzuleiten. Die Umweltbelastungen im Umkreis der SDAG Wismut seien außerordentlich hoch. Es müßten auch rasch die Sonderrechte abgeschafft werden, die die SDAG Wismut habe und die, gemessen am Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland, teilweise rechtswidrig seien. Wesentlich sei auch, die Eigentumsfrage und die Nutzungsrechte an der zur SDAG Wismut gehörenden Flächen zu klären. Ebenso sei es erforderlich, die Frage der Geschäftsführung und der Unternehmensstruktur auf gesetzlicher Grundlage in Angriff zu nehmen. Anders könne das Mißtrauen der Bevölkerung in dieser Region nicht abgebaut werden.

Die Koalitionsfraktionen legten im Ausschuß einen Entschließungsantrag zu dem Gesetzentwurf vor, der in der Beschlußempfehlung unter Punkt II abgedruckt ist, einschließlich folgender Begründung:

„Nach Artikel 6 Wismut-Zustimmungsgesetz gehen die Grundstücke und Gebäude, die der SDAG Wismut zur unbefristeten und unbegrenzten Nutzung überlassen worden waren, in das Eigentum des Unternehmens über. Anders als bei den ehemaligen volkseigenen Betrieben und Kombinatzen wurden Liegenschaften der SDAG Wismut grundsätzlich nur zur Nutzung und nicht als Eigentum überlassen.

Soweit diese Grundstücke von privaten Eigentümern unrechtmäßig etwa aufgrund unzulässigen Drucks oder ohne Entschädigung erworben waren, unterliegen sie der Rückübertragung bzw. Entschädigung nach Maßgabe des Vermögensgesetzes. Soweit sie vor ihrer Zuweisung durch die Räte der Bezirke im kommunalen Eigentum standen, bedurfte es als Grundlage für die Nutzungsanweisung an die SDAG Wismut nur einer Verwaltungsanweisung der Bezirksräte, gegen die im Zweifel auch keine Einspruchsmöglichkeit bestand. Soweit auch keine Entschädigung an die Kommunen gezahlt worden ist, soll die Bundesregierung dafür Sorge tragen, daß diese Grundstücke den Kommunen unentgeltlich zurückgegeben werden.“

Die Fraktion der SPD erklärt, daß sie ebenfalls an einer raschen gesetzlichen Regelung interessiert ist und auch dem von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Entschließungsantrag zustimmen werde. Wesentlich sei die rasche Umsetzung, weil hier Handlungsbedarf bestehe sowie die soziale Absicherung der neuen Unternehmensstruktur durch Sozialpläne für die freizusetzenden Beschäftigten. Eine zentrale Bedeutung habe die Regelung der Geschäftsleitung, weil hierin ein wesentlicher Grund für das Mißtrauen der dortigen Bevölkerung bestehe. Hier müßten unverzüglich klare Verantwortlichkeiten entstehen und neue Personen mit der Geschäftsleitung beauftragt werden. Wesentlich sei auch, im Interesse regionalwirtschaftlicher Ziele, eine enge Kooperation der neuen Geschäftsleitung mit den Kommunen.

Der Ausschuß kam zu folgenden Beschlüssen:

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/939 — wird einstimmig angenommen.
2. Der von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Entschließungsantrag wird einstimmig angenommen.

Bonn, den 16. Oktober 1991

Dr. Michael Luther

Peter Reuschenbach

Berichterstatter

